





## LEGENDE

### A Festsetzungen durch Planzeichen

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.  |  | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes                                      |
| 2.  |  | Allgemeines Wohngebiet mit Nr. und Teilfläche, z. B. WA1.1                                      |
| 3.  |  | Abgrenzung unterschiedlicher Wohngebiete bzw. Teilfläche der Wohngebiete                        |
| 4.  |  | Baugrenze   |
| 4.1 |  | maximal zulässige Grundfläche in m <sup>2</sup> , z.B. 250 m <sup>2</sup>                       |
| 4.2 |  | nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig   |
| 5.  |  | Anzahl der maximal zulässigen Wohnungen in Mehrfamilienhaus (MFH), z.B. 10 Wohnungen            |
| 6.1 |  | Unterer Höhenbezugspunkt für Bemessung der Wandhöhe in m, z.B. 487,50 m ü. NN                   |
| 6.2 |  | Maßzahl in Meter, z. B. 6,50 m  |
| 7.  |  | Bereiche ohne Zufahrt   |
| 7.1 |  | Fläche für Stellplätze  |
| 7.2 |  | Fläche für Gemeinschafts-Stellplätze/Carports   |
| 7.3 |  | Fläche für Carports/Nebengebäude  |
| 8.  |  | Öffentliche Verkehrsfläche  |
| 8.1 |  | Straßenbegrenzungslinie   |
| 8.2 |  | Öffentliche Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung "Geh- und Radweg"                                |
| 9.  |  | Eigentümerweg mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht beschränkt zu Gunsten der Anlieger              |
| 10. |  | Abgrenzung eines Bereichs mit maßgeblichem Außenlärmpegel zur Nachtzeit in dB(A), z.B. 62 dB(A) |
| 11. |  | öffentliche Grünfläche  |
| 12. |  | private Grundstücksfläche "zu begrünen"   |
| 13. |  | Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche)       |
| 14. |  | Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses            |

### B.1 Hinweise durch Planzeichen

- |    |  |   |
|----|--|---|
| 1. |  | vorgeschlagene Grundstücksgrenze                          |
| 2. |  | Darstellung Begleitgrün (zur Öffentlichen Verkehrsfläche) |
| 3. |  | geplante Fußwegeverbindung                                |

### B.2 Nachrichtliche Übernahme

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 4.1 |  | Grundstücksgrenze mit Flurnummer                              |
| 4.2 |  | aufzuhebende Grundstücksgrenze                                |
| 5.  |  | Bestandsgebäude   |
| 6.  |  | Höhenlinien (0,5 m-Abstand mit Beschriftung) gemäß Vermessung |
| 7.  |  | Bezeichnung Baugrundstück, z.B. Nr. 15                        |

C. bis E. siehe Textteil der Satzung



## **Bebauungsplan Nr. 18 Wohngebiet „Ost, Nördlich der Eisbühlstraße“**

### **Präambel**

Die Gemeinde Ustersbach erlässt aufgrund

- §§ 1, 1a, 2, 2a, 3, 4, 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 Nr. 394);
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);
- Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) v. 14.08.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371);
- Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) v. 22.08.1998, zuletzt geändert durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586)

für die Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 112, und 113, Gemarkung Ustersbach - diesen Bebauungsplan als Satzung.

Der Bebauungsplan besteht aus folgenden Teilen:

- Planzeichnung der Satzung in der Fassung vom 04.06.2024 (Punkte A & B)
- Textteil der Satzung (vorliegend)
- Begründung mit Umweltbericht vom 04.06.2024

### **A. Festsetzungen durch Planzeichen**

siehe Planteil, Seite 1.

### **B. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise**

siehe Planteil, Seite 1.

### **C. Textliche Festsetzungen**

#### **1. Art der baulichen Nutzung, Bauweise**

- 1.1. Es wird ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Die Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO sind unzulässig.
- 1.2. Es gilt die offene Bauweise. Im WA1 sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, im WA2 nur Mehrfamilienhäuser.
- 1.3. Im WA 1 sind je Einzelhaus max. zwei Wohnungen sowie je Doppelhaushälfte max. eine Wohnung zulässig. Für die Mehrfamilienhäuser im WA2 wird die maximal zulässige Zahl der Wohnungen mit Planzeichen A.5 geregelt.

## 2. Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundflächen

- 2.1. Die Mindestgrundstücksgröße für Einzelhäuser beträgt 450 m<sup>2</sup>, für Doppelhaushälften 350 m<sup>2</sup>.
- 2.2. Die maximal zulässige Grundfläche (GR) inkl. Terrassen und Balkonen beträgt
  - im WA1 für Einzelhäuser 180 m<sup>2</sup>, für Doppelhäuser 115 m<sup>2</sup> je Doppelhaushälfte,
  - im WA2 ist diese für Mehrfamilienhäuser (MFH) gemäß Planzeichen A.4.1 festgesetzt.
- 2.3. Die maximal zulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen im WA1 wie folgt überschritten werden:
  - im WA1 je Einzelhaus-Grundstück um max. 110 m<sup>2</sup> und für Doppelhaus-Hälften um max. 90 m<sup>2</sup>.
  - im WA2.1: für die Gebäude mit einer max. GR < 300 m<sup>2</sup> um max. 240 m<sup>2</sup> und für die Gebäude mit eine GR von max. 405 m<sup>2</sup> um max. 350 m<sup>2</sup>
  - im WA 2.2 inkl. Eigentümerweg um max. 580 m<sup>2</sup>.
  - Zusätzliche Überschreitungen für Hauszuwegungen ≤ 1,5 m Breite sind zulässig.
- 2.4. Zulässig sind maximal 2 Vollgeschosse plus Dachgeschoss (kein Vollgeschoss).
- 2.5. Die maximal zulässige Wandhöhe WH bemisst sich im WA1 von der Höhe der Straßenoberkante an der Straßenbegrenzungslinie senkrecht zur jeweiligen Gebäudemitte, im WA2 vom am gemäß Planzeichen A.6.2 festgesetzten Höhenbezugspunkt bis zum oberen Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Die WH beträgt
  - im WA1.1 6,5 m,
  - im WA1.2 und 1.3 sowie WA2.2 (MFH) auf Baugrundstück Nr. 14 7,0 m,
  - bei den übrigen MFH im WA2.1 7,5 m.
- 2.6. Die maximal zulässige Firsthöhe FH bemisst sich vom jeweils gemäß C.2.4 festgesetzten Höhenbezugspunkt bis um höchsten Punkt der Firstkante am Dach. Die FH beträgt:
  - im WA1.1 9,5 m,
  - im WA1.2 und 1.3 sowie im WA2.2 (MFH) 10,0 m,
  - im WA2.1 für die MFH 10,5 m.
- 2.7. Bei Neuerrichtung von Gebäuden sind mind. 50 % der Wohnfläche im WA2 (MFH) im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung nach EOF (einkommensorientierte Förderung der BayernLabo) zu erstellen.
- 2.8. Terrassen, Kelleraußentreppen und Abgrabungen dürfen die Baugrenze auf maximal 50 % der Hauswandlänge um max. 3 m überschreiten, Balkone um max. 1,5 m, sind jedoch nicht in Flächen gem. Planzeichen A.11 zulässig. Die Abgrabungstiefe darf max. 2,2 m ab OK Gelände betragen. Die gemäß Planzeichen A.4.1 festgesetzte maximal zulässige Grundfläche (GR) ist zu beachten.

## 3. Bauliche Gestaltung

- 3.1. Zulässig sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 20° bis max. 30°.
- 3.2. Zulässig ist ein Zwerchgiebel oder bei einer Dachneigung von 30° alternativ 2 Gauben je Wohngebäude, bei Doppelhäusern eine Gaube oder ein Zwerchgiebel je Doppelhaushälfte. Die Summe der Breite aller Gauben oder Zwerchgiebel auf einer Dachhälfte darf max. 1/3 der davorliegenden Trauflänge betragen.

- 3.3. Abgesehen von C.2.7 sind Abgrabungen und Aufschüttungen bis zu 1,0 m zulässig, Stützmauern dürfen eine max. Höhe von 0,99 m ggf. zzgl. Absturzsicherung einnehmen.
- 3.4. Fassaden sind aus hellem Putz zu erstellen oder mit Holz zu verkleiden.
- 3.5. Bei der Errichtung von Gebäuden sind mind. 50% einer Dachfläche oder jeweils mind. 25% beider Dachflächen mit PV- oder Solarthermieanlagen auszustatten.
- 3.6. Glasflächen ab einer optisch von außen nicht durch mind. 5 cm breite Markierungen unterbrochenen Größe von 1,5 m<sup>2</sup> sind durch den Einsatz von strukturiertem oder mattiertem Glas oder gemusterter Beschichtung gegen Vogelschlag zu sichern.
- 3.7. Für die Außenbeleuchtung gilt:
  - Es sind Lampen mit einer Farbtemperatur bis max. 2.700 Kelvin (hoher gelber Lichtanteil wie Natrium-Niederdruckdampflampen oder LEDs mit bernsteingelber oder warmweißer Farbe) zu verwenden.
  - Es sind voll abgeschirmte Leuchten zu verwenden, die nur in einem Winkel von mindestens 20° unterhalb der Horizontalen strahlen.
  - Es sind Lampenkonstruktionen auszuwählen, die sich nicht zu Insektenfallen entwickeln können, d.h. insektendichte, voll abgeschlossene Lampengehäuse, deren Oberfläche sich zudem nicht auf mehr als 60° aufheizt.
  - Bodenstrahler und Kugellampen sind unzulässig.

#### **4. Stellplätze und Nebenanlagen**

- 4.1. Je Wohnung ist 1 Stellplatz herzustellen, ab einer Wohnfläche von 80 m<sup>2</sup> sind 2 Stellplätze je Wohnung herzustellen. Bei Mehrfamilienhäusern sind zusätzlich 10 % als Besucherstellplätze auszuweisen, wobei auf den nächsten vollen Stellplatz aufzurunden ist.
- 4.2. Im WA 1 sind Garagen, Carports und Stellplätze auch außerhalb der Bauräume zulässig. Vor Garagen ist eine Aufstellfläche von 5,0 m einzuhalten. Garagen sind mit dem Hauptgebäude angepasstem Satteldach oder extensiv begrünte Flachdach auszubilden.
- 4.3. Im WA 2 sind Carports und offene Stellplätze nur innerhalb der hierfür festgesetzten Flächen gemäß Planzeichen A.7.1 bis 7.3 zulässig. Es dürfen nur max. 5 Carports zusammengebaut werden. Carports sind ausschließlich mit begrünten Flachdächern herzustellen.
- 4.4. Die Flächen für nicht überdachte Stellplätze sind aus wasserdurchlässigen Belägen mit einem Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,7 zu erstellen. Nach max. 5 offenen Stellplätzen oder Carports ist ein standortgerechter Baum zwischen den Stellplätzen zu pflanzen und dauerhaft zu entwickeln.
- 4.5. Nebengebäude als Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind im WA2.2 innerhalb der Flächen gemäß Planzeichen A.7.3 an die Garagen/Carports anzubauen bzw. zu integrieren. Im WA2.1 ist für die MFH max. ein Nebengebäude je Haus (für Müll, Fahrräder, Geräte) mit einer Grundfläche von max. 25 m<sup>2</sup> und Wandhöhe von maximal 3,0 m außerhalb der Bauräume zulässig.
- 4.6. Als Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind nur Holzstaketenzäune sowie Metallzäune mit einer Höhe bis 1,20 m sowie Hecken aus heimischen Sträuchern zugelassen. Als Einfriedungen zwischen Privatgrundstücken sind bis maximal 1,2 m hohe Staketenzäune, Metall- oder Maschendrahtzäune zulässig.
- 4.7. Zaunsockel sind bis zu 10 cm Höhe zulässig. Davon ausgenommen sind an die wasserwirtschaftlichen Flächen gemäß Planzeichen A.14 angrenzende Bereiche, die ggf. höhere Mauern erfordern, sowie Mauerpfeiler für Grundstückszufahrten oder -zugänge sowie

Mauerscheiben, soweit sie der Abschirmung von Mülltonnenstandplätzen dienen. Zwischen Gelände- bzw. Sockeloberkante sind 10 cm Abstand zur Unterkante des Zauns einzuhalten.

## 5. Immissionsschutz

- 5.1. Die sich aus den maßgeblichen Außenlärmpegeln gemäß Planzeichen A.10 ergebenden erforderlichen Schalldämm-Maße der Außenbauteile nach der DIN 4109-1:2018-01 "Schallschutz im Hochbau, - Teil 1: Mindestanforderungen" dürfen nicht unterschritten werden. Die maßgeblichen Außenlärmpegel können alternativ auch auf Grundlage von Lärmpegelberechnungen und/oder Messungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. des Freistellungsverfahrens ermittelt werden.
- 5.2. Schlaf- und Kinderzimmer sind mit einer schallgedämmten Lüftung auszustatten.
  - Schallgedämmte Lüftungen können entfallen, wenn die betreffenden Schlaf- und Kinderzimmer mit Pufferräumen (Wintergärten, Loggien, etc.), Prallscheiben oder sonstigen pegelmindernden Maßnahmen vor den Lärmimmissionen geschützt werden (Minderung des Schallpegels vor dem Fenster von mindestens 5 dB(A)) bzw. wenn das erforderliche Schalldämm-Maß der Fassade bei anderen Lüftungskonzepten sichergestellt ist. Pufferräume müssen so ausgestattet sein, dass sie zur Nutzung als Schlaf- oder Kinderzimmer nicht geeignet sind.
  - Schallgedämmte Lüftungen können entfallen, wenn auf Grundlage von Lärmpegelberechnungen und/oder Messungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. des Freistellungsverfahrens ermittelt wird, dass mindestens ein Fenster der betreffenden Räume zum Lüften geeignet ist. Ein Fenster ist zum Lüften geeignet, wenn der für Verkehrslärmeinwirkungen ermittelte Beurteilungspegel vor dem geöffneten Fenster einen Wert von 45 dB(A) zur Nachtzeit nicht überschreitet.
- 5.3. Es sind geräuscharme Garagentore entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung einzubauen und zu betreiben.
- 5.4. Eventuell erforderliche Regenrinnen im Bereich der Fahrstrecken der Stellplätze und Garagen sind so zu gestalten, dass beim Überfahren keine zusätzlichen Geräusche entstehen und eine geräuscharme Ausführung sichergestellt ist (z.B. durch verschraubbare Rinnenabdeckung).

## 6. Grünordnung

- 6.1. Die öffentliche Grünfläche nördlich des WA1.1 gemäß Planzeichen A.11 ist mit mind. 5 Bäumen zu bepflanzen. In dieser sind dem Nutzungszweck dienende Wege und Plätze sowie Gestaltungs- und Ausstattungselemente zulässig.
- 6.2. In der öffentliche Grünfläche südlich und östlich des WA1.2 und 1.3 (entlang der Eisbühlstraße) gemäß Planzeichen A.11 sind bauliche Anlagen gem. Art. 2 Abs. 1 BayBO unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Anlagen zur Niederschlagswasserretention, Ableitung und Versickerung (vgl. A.13).
- 6.3. In den privaten Grundstücksflächen „zu begrünen“ (Ortsrandeingrünung) gemäß Planzeichen A.12 sind bauliche Anlagen gem. Art. 2 Abs. 1 BayBO unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Zäune und Sockelleisten an den Grundstücksgrenzen. Diese sind mit Gehölzen zu bepflanzen. Es sind mindestens 1 Laubbaum mind. 2. Wuchsordnung je 12 lfm und 1 heimischer Strauch je 2 lfm (siehe Pflanzliste in Begründung) zu pflanzen.
- 6.4. Je angefangene 300 m<sup>2</sup> Baugrundstücksfläche sind mind. 1 Laubbaum sowie 3 Sträucher zu pflanzen. Ausgenommen hiervon sind der gemeinsamen Erschließung dienende

- Grundstücke im WA2. Mindestens ein Baum je Parzelle muss dabei I. oder II. Wuchsordnung sein. Mindestens ein Baum ist in einem Abstand von maximal 3 m zur öffentlichen Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie gemäß Planzeichen A.8 und A.8.1 zu pflanzen. Gemäß C.6.3 zu pflanzende Bäume können angerechnet werden, sofern Sie die Vorgaben erfüllen. 50 % der zu pflanzenden Gehölze dürfen durch je zwei Obstbäume in Hochstammqualität je zu pflanzendem Bäume ersetzt werden.
- 6.5. Alle gemäß Festsetzung C.6.1, 6.3 und C.6.4 zu pflanzende Bäume sind als heimische, standortgerechte Laubbäume in autochthoner Qualität zu pflanzen. Sträucher sind als heimische, standortgerechte Sträucher zu pflanzen. Die Mindestpflanzgröße für Bäume I. und II. Wuchsordnung beträgt 3 x v. Stammumfang (StU) > 18 cm, für Bäume III. Wuchsordnung 2 x v. StU. > 16 cm, für Obstbäume 3 x v., StU. > 14 cm, für Sträucher 3 x v., Höhe mind. 100 cm. Die festgesetzten Gehölzpflanzungen sind fachgerecht durchzuführen. Die Pflanzung hat innerhalb eines Jahres nach der Nutzungsaufnahme des Gebäudes zu erfolgen.
  - 6.6. Zu pflanzende Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind bis zum Ende der darauffolgenden Pflanzperiode in einer gleichwertigen Art derselben Wuchsordnung nach zu pflanzen.
  - 6.7. Für Heckenpflanzungen sind ausschließlich Laubsträucher sowie max. 10 % Eiben als heimische Nadelgehölze zulässig. Andere Nadelgehölze sind unzulässig.
  - 6.8. Die Ausgleichsfläche auf Fl.Nr. 1377 gemäß Planzeichen A.13 ist auf einer Teilfläche von 1.085 m<sup>2</sup> als mäßig artenreiche sowie binsenreiche Feuchtwiese zu entwickeln und fachgerecht zu pflegen. Diese ist maximal 2-schurig (1. Schnitt ab 15.7.) zu mähen. Das Schnittgut ist abzuräumen und einer geordneten Verwertung zuzuführen. Jegliche Düngung oder Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

## **D. Hinweise**

### **1. Allgemeines**

- 1.1. Bei der Planung von Gebäuden sind die Topographie und insbesondere die Hanglage mit abfallendem Gelände nach Norden zu berücksichtigen.
- 1.2. Bei der Neuerrichtung und Änderung von Bauvorhaben bzw. im Genehmigungsverfahren ist mit der Bauaufsichtsbehörde die Vorlage eines qualifizierten Freiflächenplans mit abzustimmen. In diesem sollen die durch Festsetzung zu erhaltenden bzw. zu pflanzenden Gehölze nach Art und Standort mit etwaigen Schutzmaßnahmen, die befestigten Flächen sowie der Geländeverlauf dargestellt werden.
- 1.3. Alle Normen können bei der Gemeinde Ustersbach im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen, Hauptstraße 31, 86459 Gessertshausen, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zusammen mit den übrigen Bebauungsplanunterlagen eingesehen werden.

### **2. Boden- und Denkmalschutz**

- 2.1. Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.
- 2.2. Derzeit sind keine Altlastenverdachtsflächen bekannt. Sollten im Zuge von Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Art. 1 BayBodSchG).

- 2.3. Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unterliegen nach Art. 8 DSchG der Meldepflicht und müssen dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich bekanntgemacht werden.

### **3. Ver- und Entsorgung**

- 3.1. Sämtliche Bauvorhaben sind vor Bezug an die zentrale Wasserversorgungsanlage und die zentrale Abwasserentsorgung anzuschließen.

### **4. Wasserwirtschaft**

- 4.1. Das Gutachten „Gefährdungs- und Fließweganalyse sowie Planungskonzept zur Außenbereichswasserableitung südlich der B300 für Bauleitplanung „östlich Forum Ustersbach““ der Steinbacher-Consult Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG vom 15.05.2024 ist Grundlage des Bebauungsplans und zu beachten.
- 4.2. Die Erkundung des Baugrundes einschließlich der Grundwasserverhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und Schichtwasser sichern muss.
- 4.3. Im Planungsgebiet können Starkregenereignisse auftreten, die zu extrem abfließendem Oberflächenwasser führen können. Gebäude sollten so errichtet werden, dass sie vor wild abfließendem Wasser und Rückstau geschützt sind. Wild abfließendes Wasser darf gem. § 37 WHG nicht so verändert werden, dass daraus Ober- oder Unterliegern Nachteile entstehen.
- 4.4. Grundsätzlich ist der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers Vorrang zu geben. Zur Niederschlagswasserbeseitigung ist ggf. eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich (> 1.000 m<sup>2</sup> befestigte, abflusswirksame Fläche).

### **5. Immissionsschutz**

- 5.1. Die Schalltechnische Untersuchung der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH vom 17.05.2024, Bezeichnung LA22-243-G01-T03-01 ist Grundlage des Bebauungsplans und zu beachten. Die sich aus den festgesetzten maßgeblichen Außenlärmpegeln ergebenden Schalldämm-Maße der Außenbauteile sind Mindestanforderungen entsprechend der im Zeitraum des Bebauungsplanverfahrens aktuellen Gegebenheiten. Aufgrund Änderungen von Berechnungsmethoden oder anderen Lärmbelastungen können sich andere Anforderungen für die Schalldämm-Maße der Außenbauteile ergeben. Dies ist jeweils im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. des Genehmigungsfreistellungsverfahrens durch den Bauwerber zu prüfen.
- 5.2. Bei der Planung und Installation von Klimageräten, Kühlgeräten, Lüftungsgeräten, Luft-Wärme-Pumpen, Mini-Blockheizkraftwerken und ähnlichen Anlagen und Geräten sind die Vorgaben aus dem LAI "Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten" ergebende Mindestabstände zur benachbarten Wohnbebauung zu beachten. Der Leitfaden ist zu beziehen unter [www.lai-immissionsschutz.de/documents/leitfaden\\_verbesserung\\_schutz\\_gegen\\_laerm\\_bei\\_stat\\_geraete\\_1588594414.pdf](http://www.lai-immissionsschutz.de/documents/leitfaden_verbesserung_schutz_gegen_laerm_bei_stat_geraete_1588594414.pdf) oder kann kostenlos bei der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH angefordert werden.
- 5.3. Die durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden und umliegenden Flächen (auch Obstplantagen) entstehenden Lärm-, Staub und Geruchsimmissionen sind im gesamten Bebauungsplangebiet hinzunehmen. Dies gilt auch z.B. für Lärmimmissionen, die bei besonderen Pflege- oder Erntetätigkeiten nachts entstehen.



## V. Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 07.11.2023 gemäß 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht (§2 Abs.1 BauGB).
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs 2. BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom ..... den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.

Ustersbach, den .....

.....

(Siegel)

Bürgermeister/-in

7. Ausgefertigt

Ustersbach, den .....

.....

(Siegel)

Bürgermeister/-in